

Bekanntgabe

an den

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Helmstedt durch Allgemeinverfügung

Die Landesregierung hat im Herbst vergangenen Jahres angekündigt, dass sie das Nds. Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffZG) ändern möchte und hat dazu am 18.12.2018 einen Gesetzesentwurf eingebracht. In der Gesetzesbegründung wird u. a. klargestellt, dass unter Berücksichtigung der aktuellen niedersächsischen Rechtsprechung und bei verfassungskonformer Auslegung des aktuellen Gesetzes in Bezug auf die zahlenmäßige Begrenzung und eines besonderen Anlasses kein zwingendes Erfordernis für eine Gesetzesänderung bestehen würde.

Bereits jetzt macht das Gesetz (die im Verfahren befindliche Gesetzesänderung entfaltet insofern nur eine konkretisierende Wirkung) folgende Vorgaben, an die sich die Vollzugsbehörden zu orientieren haben:

1. Begrenzung auf i. d. R. max. 4 verkaufsoffene Sonntage pro Ort oder pro (kommunalverfassungsrechtlichen) Ortsteil (nicht pro Verkaufsstelle!).
2. Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag muss „Beiwerk“ zu einer im Vordergrund stehenden Großveranstaltung sein, die aus sich heraus eine Vielzahl von Besuchern anzieht.

Die Stadt Helmstedt hat Sonntagsöffnungen bisher durch großzügige Auslegung des reinen Gesetzestextes zugelassen. Neben den „klassischen“ Sonntagsöffnungen, die von helmstedt aktuell regelmäßig räumlich begrenzt anlässlich ihrer innerstädtischen Großveranstaltungen beantragt wurden, sind in geringer Anzahl auch Anträge für Einzelöffnungen genehmigt worden. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Es hat daher Anfang Februar ein Abstimmungsgespräch über das zukünftige Verfahren mit helmstedt aktuell, IHK und bisherigen Einzelantragstellern stattgefunden. Dabei wurde sich darauf verständigt, dass die verkaufsoffenen Sonntage zukünftig durch Allgemeinverfügung festgelegt werden. Diese Allgemeinverfügung entfaltet dann Rechtswirkung für das gesamte Stadtgebiet (einschl. der Ortsteile), so dass sich jeder Geschäftsinhaber daran beteiligen kann (dies aber natürlich nicht muss). Für das lfd. Jahr sind drei Sonntagsöffnungen anlässlich der Veranstaltungen „Helmstedt entdecken“, Altstadtfest und Gänsemarkt vorgesehen (s. Anlage).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Az.: 1435/ 32 30 20

**Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in
der Stadt Helmstedt**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich der Veranstaltungen

- „Helmstedt entdecken“ am Sonntag, den 07. April 2019
- „Altstadtfest“ am Sonntag, den 08. September 2019
- „Gänsemarkt“ am Sonntag, den 03. November 2019

dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG an diesen Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Mit Anschreiben vom 21.01.2019 bat die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „Helmstedt aktuell/ Stadtmarketing e.V.“ anlässlich der genannten Veranstaltungen um die Genehmigung für die Durchführung eines jeweiligen verkaufsoffenen Sonntages.

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung darf die Sonntagsöffnung von Verkaufsgeschäften aber lediglich einen Annex zur prägenden Veranstaltung darstellen. Das Regel- Ausnahme- Prinzip ist dabei einzuhalten. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die erforderlichen Voraussetzungen liegen insgesamt vor, sodass die Durchführung der jeweiligen verkaufsoffenen Sonntage zu den vorgegebenen Zeiten erfolgen darf.

Die Regelungen des § 7 NLöffVZG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu beachten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da den Besuchern der entsprechenden Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben werden soll, an diesem Tage auch eine sonntägliche Einkaufsmöglichkeit wahrzunehmen. Dem gegenüber müssen somit die Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurücktreten. Darüber hinaus wäre unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 2 VwGO hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ferner kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Der Bürgermeister

LS

Wittich Schobert